

Informationen an Beitrittsberechtigte bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung (BKV) nach § 3 BKV-InfoV 2021

Versicherungsunternehmen

Die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein Versicherungsunternehmen (Aktiengesellschaft) mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30, registriert beim Handelsgericht Wien FN 333376i.

Telefon: +43 (0)50 350-350

Telefax: +43 (0)50 35099-350

Internet: www.wienerstaedtische.at

E-Mail: bkv@wienerstaedtische.at

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5

1090 Wien

Allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung

Die betriebliche Kollektivversicherung ist als Garantieprodukt der Lebensversicherung (Gruppenrentenversicherung) gesetzlich verankert und den Pensionskassen arbeits- und sozialrechtlich nahezu gleichgestellt. Mit der betrieblichen Kollektivversicherung sorgt das Unternehmen (Arbeitgeber) für Mitarbeiter (Arbeitnehmer) in Form einer lebenslangen, garantierten Alters- und Hinterbliebenenpension vor. Optional kann auch eine Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit/Invalidität integriert werden. Die betriebliche Kollektivversicherung ist eine sehr sichere Veranlagung, da sie im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung geführt wird. Dieser unterliegt gesetzlichen Bestimmungen.

Leistungsumfang

Die BKV bietet folgende Leistungen:

- **Lebenslange Alterspension:** Die Pensionshöhe ergibt sich zum Pensionsantritt aus der Verrentung der aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien angesparten Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der zugesagten Witwen-/Witwer- und Waisenpension.
- **Hinterbliebenenpension:** Die Pensionshöhe ergibt sich im Leistungsfall vor Pensionsantritt aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens des versicherten Mitarbeiters der aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien angesparten Deckungsrückstellung. Bei einem Leistungsfall nach Pensionsantritt ergibt sich die Höhe der Hinterbliebenenpension aus einem Prozentsatz der zuletzt geleisteten Pension der betrieblichen Kollektivversicherung. Witwenpensionen werden lebenslang, Waisenpensionen werden zeitlich befristet geleistet. Der Anspruch erlischt mit Tod oder dem Ablauf der zeitlichen Befristung.

Optionale Leistung:

- **Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension:** Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Eintritts einer Berufsunfähigkeit/Invalidität aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien angesparten Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der zugesagten Witwen-/Witwer- und Waisenpension. Der Anspruch erlischt, wenn die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeit/Invalidität nicht mehr vorliegen.

Detaillierte Informationen zum Leistungsumfang finden Sie in den arbeitsrechtlichen Grundlagenvereinbarung (Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles hat der Anwartschaftsberechtigte insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung
- Fortsetzung mit eigenen Prämienzahlungen
- Übertragung im Sinne des Rucksackprinzips in eine Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung etc. des neuen Arbeitgebers

Im Falle eines Austritts erhalten Sie vom Versicherungsunternehmen eine Auflistung aller in diesem Zeitpunkt möglichen Wahlmöglichkeiten und konkrete Informationen über die entsprechenden Modalitäten zur Ausübung der einzelnen Wahlmöglichkeit.

Eine Kapitalabfindung ist unter dem Abfindungsgrenzbetrag gemäß § 1 Abs. 2 und 2a Pensionskassengesetz möglich.

Möglichkeit von Arbeitnehmerprämien

Es ist möglich, Arbeitnehmerprämien in der Höhe von bis zu 100 % der Arbeitgeberprämien zu leisten, jedenfalls können immer bis zu 1.000 Euro jährlich im Rahmen der staatlichen Förderung gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) geleistet werden. Arbeitnehmerprämien werden vom Arbeitgeber gemeinsam mit den Arbeitgeberprämien an das Versicherungsunternehmen übermittelt. Das Versicherungsunternehmen fordert gegebenenfalls einmal jährlich die staatliche Förderung an und teilt sie nach Erhalt dem Einzelvertrag zu.

Steuerliche Behandlung der Prämien und Leistungen

Die Prämien zur betrieblichen Kollektivversicherung unterliegen einer begünstigten Versicherungssteuer in der Höhe von 2,5 %. Für die Arbeitgeberprämien fällt in der Ansparphase keine Einkommensteuer an.

Die Leistungen der betrieblichen Kollektivversicherung aus Arbeitgeberprämien werden grundsätzlich gemeinsam mit der staatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Jener Teil der Arbeitnehmerprämien, der durch staatlich geförderte Beiträge nach § 108a EStG finanziert wurde, ist zur Gänze steuerfrei. Von den darüberhinausgehenden selbstfinanzierten Pensionsleistungen werden nur 25 % für die Einkommensteuer-berechnung nach Tarif herangezogen.